



Gesetzentwurf

—

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitzende

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes.**§ 1**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 werden
 - a) in Ziffer II die Nr. 7 und
 - b) die Fußnote 7 aufgehoben.

2. In der Besoldungsgruppe A 13
 - a) werden in Ziffer II Nr. 4 folgende neue Spiegelstriche eingefügt:
 - „- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
 - als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen ¹⁵⁾“
 - b) wird die folgende Fußnote 15 angefügt:
 - „15) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.“
 - c) werden in Ziffer II die Nummern 3, 8 und 11 aufgehoben.

3. In der Besoldungsgruppe A 14
 - a) wird in Ziffer II eine neue Nr. 6a eingefügt:
 - „6a. Konrektorin oder Konrektor
 - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ¹⁾“
- b) erhält in Ziffer II die Nr. 9 folgende Fassung:
- „9. Rektorin oder Rektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülern ¹⁾“
- c) wird in Ziffer II eine neue Nr. 11b eingefügt:
- „11b. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor
 - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“
4. In der Besoldungsgruppe A 15 wird in Ziffer II eine Nummer 7a eingefügt:
- „7a. Rektorin oder Rektor
 - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Begründung

Grundschullehrkräfte sind bisher in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft. Sie sollen ab dem 01.01.2023 in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden und somit eine gleiche Besoldung erhalten, wie alle anderen Lehrkräfte auch. In die Besoldungsgruppe A 13 werden allgemein Beschäftigte eingestuft, die über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und entsprechend verwendet werden. Das ist auch bei Grundschullehrkräften der Fall. Es gibt keine reale Grundlage, um die Ungleichbehandlung in der Besoldung zwischen den Lehrämtern weiter fortzuführen.

Sachsen-Anhalt ist inzwischen das letzte der östlichen Bundesländer, das noch an der niedrigen Einstufung seiner Grundschullehrkräfte festhält. Auch in einigen westlichen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen) ist die A 13 für Grundschullehrkräfte umgesetzt. In Niedersachsen wird zumindest eine Zulage gezahlt. Sachsen-Anhalt ist damit vollständig von Nachbarländern umgeben, die ihre Grundschullehrkräfte angemessen - und das heißt besser - bezahlen.

In der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt für Lehrkräfte verliert Sachsen-Anhalt weiteren Boden bei der Werbung um neue Lehrkräfte, wenn die Anhebung der Besoldung in die A 13 noch länger ausbleibt. Die Folgekosten durch die Abwanderung von Lehrkräften entlang des Besoldungsgefälles sind höher einzuschätzen als die Kosten der Besoldungsanpassung, die mit Jahrespersonalkosten von ca. 25 Mio. Euro zu veranschlagen sind.

Im Zuge der Besoldungsanpassung für die Lehrkräfte mit heutiger Lehramtsausbildung sind auch diejenigen Lehrkräfte zu berücksichtigen, die über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen. Lehrerinnen und Lehrer, deren Lehrbefähigung im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist, leisten seit Jahren die gleiche Arbeit wie ihre Kolleginnen und Kollegen in der Primarstufe. Aus Gerechtigkeitsaspekten ist es geboten, Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR an der Besoldungsanpassung teilhaben zu lassen.